



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rum vom 20.12.2023 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Rum erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2022 (TVAG 2022), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
 - a) Oberirdische bauliche Anlagen bis zu einer Grundfläche von 15 m², die ausschließlich dem Schutz von Sachen oder Tieren dienen.
 - b) Stallungen, Scheunen und Schuppen bei landwirtschaftlichen Betrieben wenn sie vornehmlich nicht dem menschlichen Gebrauch dienen.

- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,53 Euro pro Kubikmeter (inkl. Ust.) umbautem Raum.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,13 Euro pro Kubikmeter (inkl. Ust.). Die Zählergebühr beträgt pro Jahr (inkl. Ust.):
 - a) für jeden Zähler bis 4 Kubikmeter: 17,05 Euro.
 - b) für jeden Zähler 5 bis 10 Kubikmeter: 19,00 Euro.
 - c) für jeden Zähler 11 bis 20 Kubikmeter: 51,00 Euro.
 - d) für jeden Verbundzähler DN 50: 356,40 Euro.
 - e) für jeden Verbundzähler DN 80: 378,25 Euro.
 - f) für jeden Verbundzähler DN 100: 451,61 Euro.
 - g) für jeden Impulsgeber: 35,28 Euro.
- (2) Falls für ein Grundstück mehrere Zähler in Verwendung stehen, beträgt diese das entsprechende Vielfache der vorstehenden Beträge. Die Zählergebühr wird auch dann verrechnet, wenn keine Wasserentnahme stattgefunden hat bzw. wenn ein Zähler vorübergehend zur Reparatur entfernt worden ist.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Auf diese Gebühr sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, deren Höhe nach der tatsächlichen Verbrauchsmengen des Vorjahres, sofern solche aber nicht feststellbar sind, nach geschätzten Verbrauchsmengen, vorzuschreiben ist.
- (5) Je Abrechnungsjahr ist mindestens die Gebühr für eine Bemessungsgrundlage von 60 m³ pro Haushalt zu entrichten, wenn tatsächlich auch kein oder geringerer Wasserverbrauch vorliegt.
- (6) Die Zählerstände sind mindestens jährlich abzulesen. Dies kann auch durch Auslesung mittels Funkmodul erfolgen.
- (7) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind mit 01.10. des laufenden Jahres vorzuschreiben.

- (8) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene, bei Ausfall von Zählern der geschätzte Wasserbezug. Der Ablesezeitraum wird mit Oktober eines jeden Jahres festgelegt. Die Hauseigentümer sind bei nicht vorhandenem Funkzähler verpflichtet, den Zählerstand mittels des hierfür zugesandten Formulars, über das Bürgerportal oder über eine dafür kostenlos zur Verfügung gestellte App dem Marktgemeindeamt zu übermitteln.
- (9) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Marktgemeindeamt Rum unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Marktgemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Marktgemeindeamt Rum nicht angezeigt wurde, so ist die Marktgemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes bezogen auf den Mittelwert der letzten 3 Jahre zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
- (10) Für landwirtschaftliche Feldbewässerung wird ein separater Zähler verwendet. Die Abrechnungsperiode und die Gebühr richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks, bei Bauwerken auf fremden Grund der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber dieses Baurechtes. Miteigentümer haften für die Gebühr als Gesamtschuldner. Die Nutznießer der Gebäude und Grundstücke (Mieter, Pächter u.a.) haften für die richtige und rechtzeitige Zahlung der Gebühr zur ungeteilten Hand mit den Eigentümern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung vom 19.07.2022 außer Kraft.

Angeschlagen am: 21.12.2023

Abgenommen am: 05.01.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Josef Karbon

